

# ÜBERBLICK RL LEADER 2023-2027 SACHSEN-ANHALT

[Link zur Richtlinie](#)

## 1 GENERELLES FÜR ALLE FÖRDERBEREICHE: VORAUSSETZUNGEN, AUSGABEN, BESTIMMUNGEN

### Zuwendungsvoraussetzungen

Von Seiten der LAG	Von Seiten Projektträger	Förderausschlüsse
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ dient Umsetzung der LES,</li> <li>+ Auswahl im Rahmen eines Wettbewerbsaufrufs,</li> <li>+ durch das Landesverwaltungsamt genehmigter positiver Beschluss des Ausschussgremiums nach geltenden Regeln</li> <li>+ durch Budget gedeckt (außer Förderbereich 5 Kooperationen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Gesamtfinanzierung gesichert</li> <li>+ Wohnsitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt</li> <li>+ Klimaverträglichkeit von Investitionen mit einer Lebensdauer von 5 Jahren und mehr</li> <li>+ Klare Abgrenzung von Projektbestandteilen, die nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gefördert werden (z.B. Komplexprojekte, in die Bestandteile aus der ESF+- oder EFRE-Förderung hineinkombiniert werden)</li> <li>+ Bei Zuschüssen an Kommunen &gt; 25.000 Euro: positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht ODER ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben veranschlagt ist</li> <li>+ Umsetzung bis max. 30.06.2027, falls erlaubte Beihilfe nach 651/2014 (mit dem Binnenmarkt vereinbar, z.B. Bildung, DAWI ...)</li> <li>+ Umsetzung bis max. 30.06.2028, falls De-minimis-Beihilfe</li> <li>+ Sonst keine Beschränkung des Projektlaufzeitraumes angegeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Unternehmen in Schwierigkeiten</li> <li>+ Bereits nach anderen Rechtsgrundlagen geförderte Vorhaben (Ausschluss Doppelförderung)</li> <li>+ Landwirtschaftliche Primärproduktion (siehe Anlage 1 der RL)</li> <li>+ Unternehmen in Schwierigkeiten</li> </ul>

### Zuwendungsfähige Ausgaben

- + durch das Vorhaben ausgelöste Kosten, die anderenfalls nicht entstehen würden
- + Umsatzsteuer, falls keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt

### NICHT zuwendungsfähige Ausgaben und Fördergegenstände:

- + allgemeiner Katalog siehe Kap 3 dieser Zusammenfassung;
- + weitere Einschränkungen jeweils bei den Fördergegenständen nachzulesen

## Weitere Zuwendungs-, Begriffsbestimmungen

### Zuwendungshöhe: Unterscheidung in

- + produktive Investitionen: =Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen, die in der Produktion von Waren u. Dienstleistungen eingesetzt werden, somit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen und mit Gewinnerzielungsabsicht geplant werden
- + nicht-produktive Investitionen: führen NICHT zu einer erheblichen Steigerung von Betriebswert oder Rentabilität (§ 2 Nr. 32 der VO (EU) 702/2014

**Vorschusszahlungen:** einmalig in Höhe von 50 % der bewilligten Zuwendung möglich, auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde

### Zweckbindung:

- + lt. GAP-SP: 5 Jahre (kann im Einzelfall kürzer festgelegt werden; keine für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 800 Euro netto)
- + innerhalb Zweckbindung: Mitteilung von Änderungen am geförderten Objekt oder den Eigentumsverhältnissen an Bewilligungsbehörde

### Publizität:

- + Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Vorgaben/Leitfaden (interner Link): [https://drive.google.com/file/d/19QCCeqnfgKTJDNlt-dauq0oMY-WyeJ1D7/view?usp=drive\\_link](https://drive.google.com/file/d/19QCCeqnfgKTJDNlt-dauq0oMY-WyeJ1D7/view?usp=drive_link)
- + Logos: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2021-bis-2027-efreesf-jtf/kommunikation-und-sichtbarkeit>

### Bewilligungsbehörden:

- + Förderbereiche 1-4 (Ländl. Entwicklung, Feuerwehr, Sportstätten, Mobilität): ALFF; Förderbereich 5 (Kooperationen): IB
- + Es gelten die ANBest GAK ?

## 2 TEIL 2, DIE EINZELNEN FÖRDERBEREICHE NACH DEN BEDINGUNGEN DER RL UND DER LAG

### Abschnitt 1, Vorhaben der ländlichen Entwicklung

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 % außer: Wohnen: 30 %	50 % (+10 % bei Existenzgründung und Betriebsnachfolge))
Bagatellsumme	5.000	5.000
Maximalzuschuss	200.000!	200.000
	Förderung des <b>privaten Wohnens</b> nur bei Um- und Wiedernutzungen leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 40.000 Regelzuschuss</li> <li>- zzgl. 20.000 bei Gebäuden von besonderem Interesse (ortsbildprägende oder denkmalgeschützte Gebäude bzw. Gebäude von historischem Interesse; Teile von Gesamtensembles) und/oder Vorhaben mit besonderem ökologischen/energieeffizienten Anspruch bzw. für besondere Wohnformen</li> <li>- zzgl. 30.000 je geschaffener generationengerechter Mietwohnung</li> <li>- <b>maximal 150.000</b></li> </ul>	

#### Begriffsbestimmungen:

- a) **Grundversorgung** ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs,
- b) **Strukturelemente** sind gehölzbetonte oder bauliche Landschaftsbestandteile (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Streuobstwiesen, Weinbauflächen; Trockenmauern); die das Landschaftsbild bereichern und der Biodiversität/dem Landschaftshaushalt dienen (z.B. Erosionsschutz, Wasserrückhalt).

RL LEADER 2023-2027 Sachsen-Anhalt, Stand 1.März 2024 nach Veröffentlichung

Zuwendungs-empfänger	Fördergegenstände	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben /Fördergegenstände	Voraussetzungen und Besonderheiten
<p>a.) Kommunen lt. KVG LSA,</p> <p>b.) Jurist. Personen des öffentlichen Rechts und</p> <p>c.) Natürliche und jurist. Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts</p>	<p>a.) Schaffung, Ausbau von KMU, Diversifizierung landwirtsch. Betriebe, Wertschöpfungsketten, Grundversorgung;</p> <p>b.) Gewässergestaltung, -renaturierung inkl. Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser, Erosionsschutz, Wasser-rückhaltung Freiflächen</p> <p>c.) Erhaltung und Entwicklung typischer Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft u. Siedlungsbereiche;</p> <p>d.) Erhaltung des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität;</p> <p>e.) Schaffung, Erhalt, Verbesserung von Freizeit-/ Naherholungseinrichtungen u. tour. Infrastruktur;</p> <p>f.) Investitionen in soziales Miteinander u. Bürgerengagement;</p> <p>g.) Verbesserung der Alltagsmobilität;</p> <p>h.) innerörtliche bedarfsgerechte Wohnangebote.</p>	<p>+ Investitionen</p> <p>+ vorhabenbezogene Planungs- und Betreuungskosten bis zu 10% der investiven Ausgaben</p>	<p>+ unbare Eigenleistungen</p> <p>+ Landankauf zur Realisierung der Vorhaben, falls weniger als 10 % der Projektausgaben;</p> <p>+ Bau- und Erschließung in Neubau-, Gewerbe und Industriegebieten;</p> <p>+ Modernisierung, Um-, Neubau von Kitas, Schulen, Kranken-, Kurhäusern</p> <p>+ Tiere u. einjährige Pflanzen und deren Anpflanzungen);</p> <p>+ Messen und Ausstellungen;</p> <p>+ Gesetzl. notwendige Planungen (Bauleitplanung, Planfeststellung...) u.a. öff. Verwaltungsleistungen;</p> <p>+ laufender Betrieb; Unterhaltung</p> <p>+ Finanzierungsausgaben (Zinsen, Bürgschaften, Leasing; Versicherungen;</p> <p>+ Reine Ersatzbeschaffungen ohne zusätzl. Mehrwert;</p> <p>+ Gebrauchte Anlagegüter, Einrichtungen und Ausrüstungen;</p> <p>+ Erwerb von landwirtsch. Produktionsrechte;</p> <p>+ Vorhaben nach a), sofern förderfähig nach RL Marktstrukturverbesserung bzw. AFP;</p> <p>+ Beherbergung und Bewirtung</p>	<p>+ Tour. Vorhaben müssen sinnvoll in ein vorliegendes touristisches Konzept passen</p> <p>+ &gt; 25.000 Gesamtzuwendung: Stellungnahme Tourismusverband</p> <p>+ Vorhaben der ambulanten ärztlichen Versorgung benötigen positive Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.</p> <p>+ Eigentums- und Nutzungsrechte sind nachzuweisen</p> <p>+ im Programmgebiet der Städtebauförderung: Bestätigung der Gemeinde, dass a das Vorhaben nicht über den Städtebau gefördert wird und b der städtebaulichen Maßnahme nicht entgegensteht</p> <p>+ Ausschöpfung des Höchstbetrags je Fördergegenstand und Objekt /Gebäudeteil nur einmal je Förderperiode</p> <p>+ Sämtliche Voraussetzungen von Kapitel I und Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen bei Fördermaßnahmen nach diesem Abschnitt 1 erfüllt sein, es sei denn, es erfolgt eine Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831, deren Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben vollständig einzuhalten sind. Das Management und die Förderstellen beraten hierzu.</p>

## Abschnitt 2, Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur

Fördersatz:	80 %
Fördergegenstände a) -bis d) werden von der LAG Anhalt bis auf weiteres nicht unterstützt. Eine Neubewertung kann situativ erfolgen.	
Fördergegenstand e), aa) Zisternen	
Bagatellsumme	50.000
Maximalzuschuss	100.000
Fördergegenstand e), bb) Löschwasserteiche	
Bagatellsumme	25.000!
Maximalzuschuss	50.000
Fördergegenstand e), cc) Löschwasserbrunnen	
Bagatellsumme	8-000
Maximalzuschuss	25.000

RL LEADER 2023-2027 Sachsen-Anhalt, Stand 1.März 2024 nach Veröffentlichung

Zuwendungs-empfänger	Fördergegenstände	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben /Fördergegenstände	Voraussetzungen und Besonderheiten
Einheits- oder Verbandsge- meinden des Landes Sach- sen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Neubau von,</li> <li>b.) Erweiterung von,</li> <li>c.) Umbau von FW-Häusern nach DIN 14092,</li> <li>d.) Umbau anderer Gebäude zu FW-Haus</li> <li>e.) Errichtung von Löschwas- serentnahmestellen</li> <li>aa) Zisternen DIN 14230, Min- destentnahmemenge ab 96 m<sup>3</sup>,</li> <li>bb) Löschwasserteiche DIN 14210, Mindestfüllmenge von 1.000 m<sup>3</sup></li> <li>cc) Löschwasserbrunnen DIN 14220</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Investitionen in Bauleistungen für FW-Häuser ein- schl. bis zu 2 Stellplätzen für Einsatz-Fz</li> <li>+ Investitionen in Einrichtung und Ausstattung der Häuser, insoweit für den zweckbe- stimmten Betrieb notwendig</li> <li>+ Bau von und Ge- staltungsmaß- nahmen an Löschteichen, in- soweit für den zweckbestimm- ten Betrieb not- wendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ alle Vorhaben, die bei Antragstellung be- reits mit der Bauausführung oder LP 8 der HOAI begonnen haben,</li> <li>+ unbare Eigenleistungen,</li> <li>+ Planungsleistungen,</li> <li>+ vollständige Kostengruppen 100, 200, 700 und 800 der DIN 276</li> <li>+ Ausgaben für Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzli- cher, kommunal oderortsrechtlicher, nor- mungsrechtlicher oder unfallversiche- rungsrechtlicher Bestimmungen, insbe- sondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist;</li> <li>+ Einrichtungsteile, die nicht der Zweckbe- stimmung dienen;</li> <li>+ Ausgaben für Multifunktionsräume, soweit sie nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des FW-Hauses hinaus- gehen;</li> <li>+ laufender Betrieb, laufende Instandhal- tung der förderfähigen Anlagen; nachträg- liche Erfüllung baurechtlicher u.ä. Aufla- gen;</li> <li>+ Ersatzbeschaffungen geförderter Gegen- stände, Einrichtungen und Anlagen inner- halb der Zweckbindungsfrist;</li> <li>+ Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Je Antragsteller höchstens ein Vorhaben nach a bis d und zwei Vorhaben nach e</li> <li>+ KEINE Förderung, wenn bereits aus dem Teil Ländliche Entwicklung, nach Waldschutzerlass, nach Teil G der RL RELE 2014-2020 oder nach RL Brandschutz geför- dert</li> <li>+ Abweichungen von den DIN-Normen sind zulässig, so- fern Funktionalität nicht eingeschränkt (Einschätzung der Bewilligungsbehörde)</li> <li>+ Für Vorhaben a) bis d) Stellungnahme des Landkreises zur fachlichen Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit (Grundlage: aktuelle Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung)</li> <li>+ Gefördert werden höchstens ein Vorhaben gemäß a) bis d) und zwei Vorhaben gemäß e) pro Antragsteller</li> <li>+ Positive Stellungnahme des für Brand- und Katastro- phenschutz zuständigen Referates im Landesverwal- tungsamt zur Brandschutzbedarfsplanung</li> <li>+ Zweckbindung für a) bis d): 5 Jahre</li> <li>+ Zweckbindung für e): 12 Jahre</li> <li>+ Nachweis Eigentum oder Nutzungsrechte (Nutzungs- oder Pachtvertrag mind. 25 Jahre)</li> <li>+ Bewilligungsbehörde entscheidet über Beteiligung der Bauverwaltung (weitere Verfahrenshinweise in RL, Ab- schnitt 2, 7.3)</li> </ul>

### Abschnitt 3, Sportstätten und Freibäder

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	65 %
Bagatellsumme	5.000	5.000
Maximalzuschuss	bis 150.000 für Sportstätten bis 500.000 für Freibäder	
Weitere Hinweise	Die LAG Anhalt fördert nicht mehr als ein Freibad je Kommune	

#### Begriffsbestimmungen:

- a) **Sportstätten:** Sporthallen, Sportfreianlagen, Freibäder, spezielle Anlagen für Sportarten, Funktionsgebäude, Multifunktionsräume mit direktem Sportbezug
- b) Badeseen und Naturbäder sind **Freibäder**, wenn
  - a. es eine öffentliche Badeanstalt an einem Gewässer ist,
  - b. ein für Badezwecke abgegrenzter Bereich vorhanden ist,
  - c. der Wasserfläche eine abgegrenzte Landfläche (zum Beispiel Liegefläche) zugeordnet ist,
  - d. Umkleidekabinen und Toiletten auf der Anlage vorhanden sind und
  - e. der Badebetrieb durch eine Aufsichtsperson überwacht wird

Zuwendungs-empfänger	Fördergegenstände	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben /Fördergegenstände	Voraussetzungen und Besonderheiten
<p>a.) Juristische Personen des öffentlichen Rechts</p> <p>b.) juristische Personen des privaten Rechts mit mehr als hälftiger Beteiligung einer Gemeinde / Gemeindeverbands</p> <p>c.) ,juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen</p>	<p>a.) Sanierung und Modernisierung von Sportstätten (bes. Energieeffizienz und umweltschonende Technik)</p> <p>b.) Erweiterung der Nutzbarkeit (bes. Behinderten- /Reha-, Gesundheits-, Seniorsport bzw. Trendsportarten, geschlechtergerechte Nutzung</p> <p>c.) Umbau von Sportstätten, Gebäuden und Räumen zur sportlichen Nutzung</p> <p>d.) Neubau, wenn a bis c unwirtschaftlich sind</p> <p>e.) Erstausrüstung im Rahmen eines Projekts nach a bis d, falls diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und Bestandteil der Baumaßnahme ist</p> <p>f.) Freibäder (Schwimmbecken, Sprungtürme, einfache Rutschen, Steganlagen und Startblöcke Umlaufbereiche, Sanitär, Umkleide; Filter und Wasseraufbereitung etc.) insbes. zur Energieeffizienz .</p>	<p>+ Nicht spezifiziert, wahrscheinlich sind</p> <p>+ bauliche Investitionen</p> <p>+ Honorare für Planung</p> <p>+ Ausstattungskauf lt. e.) der Fördergegenstände ...</p>	<p>+ Sportstätten im alleinigen Eigentum natürlicher Personen</p> <p>+ Sportstätten mit überwiegend Schulsport</p> <p>+ Spaß- und Erlebnisbäder, Hallenbäder;</p> <p>+ Gewinnerorientierter Sport</p> <p>Bei Freibädern: keine Gaststätten und Kioske, Spiel- und alle Arten von Sportplätzen (hierzu FB Sportstätten oder Ländl. Entwicklung nutzen); alleinige Liegeflächen, Wellnessbereiche oder große Rutschen</p>	<p>+ Nutzungskonzept der Sportstätte mit konkretem Belegungsplan<sup>1</sup></p> <p>+ Falls Antragsteller lt. c.) UND Mitglied im Landessportbund: Förderung nur bei positiver Stellungnahme des LSB; diese ist mit dem Antrag einzureichen</p> <p>+ Falls Sportstätte auf kommunalem Land befindlich und Antragsteller gehört zu b.) oder c.): Erklärung der Gemeinde als Grundstückseigentümer, dass für den Fall, in dem der Antragsteller die Sportstätte innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr nutzen kann, die Gemeinde die Nutzung der Bewilligung gemäß fortführt<sup>2</sup></p> <p>+ Bei Planung sind sportartspezifischen Regelwerke zu beachten (z.B. Bemaßungen)</p> <p>+ Nachweis der Eigentums- oder Nutzungsrechte</p> <p>+ Falls nicht nach De minimis gefördert wird, müssen zusätzlich zu Kap 1 folgende Voraussetzungen der AGVO eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Profisportnutzung insges. max.20 % der Zeit und durch mehrere, nicht nur einen Nutzer. Bedingungen der Profisportnutzung müssen öffentlich bekanntgemacht werden.</li> <li>o Transparenter, diskriminierungsfreier Zugang. Wer mind. 30 % der Investition finanziert hat, kann bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern diese öffentlich bekanntgemacht worden sind.</li> <li>o Etwa erzielte Betriebsgewinne werden auf Schätzbasis vorab von der Förderung abgezogen</li> </ul>

<sup>1</sup> Mitnutzung durch Dritte, durch Kitas, durch außerschulischen Sport und (falls nicht überwiegend) auch Schulsport ist unbedenklich

<sup>2</sup> Falls die Gemeinde dies aber nicht schafft, z.B. weil geeignete Nutzer fehlen, haftet sie nicht. Sie muss nur das ernsthafte Bemühen nachweisen und dokumentiert haben.

## Abschnitt 4, Mobilität

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	50 %
Bagatellsumme	5.000	5.000
Maximalzuschuss	500.000	500.000
Weitere Hinweise	<p><b>Förderbedingungen beim Neu- und Ausbau von Radwegen:</b></p> <p>Gefördert wird nur, wenn keine alternative Fördermöglichkeit zur Verfügung stehen und nur zu Zwecken des vorwiegend innerörtlichen Alltagsradverkehrs. Touristischer Radverkehr nur bei nachgewiesener besonderer Bedarfslage (z. B. Erlebnisrouten, konzeptionell verankerte/priorisierte Lückenschlüsse, vielgenutzte Wege mit schwerwiegenden baulichen Mängeln etc.)</p>	

Zuwendungs-empfänger	Fördergegenstände	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben /Förder-gegenstände	Voraussetzungen und Besonderheiten
<p>Alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Natürliche Personen sind ausgeschlossen.</p>	<p>1) Investitionen in Infrastruktur für Alltags- und Nahmobilität, Lückenschlüsse und Barrierenabbau im Rad- und Fußwegenetz und an Übergängen zum ÖPNV<sup>3</sup></p> <p>2) Investitionen in Verkehrsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen, die den Umstieg auf nachhaltige Verkehrsträger erleichtern<sup>4</sup></p> <p>3) Erarbeitung, Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten (zum Beispiel kommunale Verkehrskonzepte, betriebliche Mobilitätskonzepte, Konzepte zur Radverkehrswegweisung), die die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität unterstützen.</p>	<p>Zuwendungsfähig für a) und b):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ erforderliche Vorleistungen vor Antragstellung (z.B. Grunderwerb, Baugrunduntersuchung und Vorplanungen);</li> <li>+ Grunderwerb (maximal in Höhe bis 10 % der Gesamtausgaben<sup>5</sup>)</li> <li>+ Planungsleistungen einschließlich aller erforderlichen fachtechnischen Planungen und Gutachten;</li> <li>+ Ausgaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen<sup>6</sup></li> <li>+ Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung (zum Beispiel für naturschutzrechtliche AuE-Maßnahmen)</li> <li>+ Zuwendungsfähig für Maßnahmen an Knotenpunkten: Zur Erreichung des Zweckes notwendige Ausgaben im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben</li> </ul>	<p>Nicht spezifiziert</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anwendung der anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerke sowie die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt</li> <li>+ Bedarf gemäß Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. muss nachgewiesen werden.</li> <li>+ Netzzusammenhang durch Anschluss an vorhandene Wegestrukturen muss hergestellt werden. Es dürfen keine lückenhaften Wegeführungen entstehen.</li> </ul>

<sup>3</sup> a) Neu- und Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und kombinierter Rad- und Fußverkehrsanlagen inkl. Ausstattungselemente für Sicherheit+Attraktivität (z.B. bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr, Sicherheitseinrichtungen, Markierung, Beschilderung, Wegweisung, Beleuchtung, Signalisierung);

b) Neu- und Ersatzneubau, grundsätzliche Instandsetzung von Brücken und Unterführungen für den Rad- und Fußverkehr zur kreuzungsfreien Querung von Straßen, Schienen und Wasserwegen;

c) Maßnahmen an Knotenpunkten zur Reduktion der Komplexität, Beseitigung von Sichthindernissen, Trennung von Verkehrsströmen etc. zur vollständig gesicherten Führung des Rad- und Fußverkehrs inkl. Schutzinseln, Querungshilfen und deutlich vorgezogenen Haltelinien für den Radverkehr sowie

d) Fahrradabstellanlagen / -parkhäuser einschließlich Ladeinfrastruktur für E-Bikes und E-Kleinstfahrzeuge

<sup>4</sup> z.B. Umsteigepunkte von Rad und Fuß auf ÖPNV inkl. Unterstände, Infosysteme, Radabstellanlagen, Ladeinfrastruktur für Bikes und Kleinstfahrzeuge

<sup>5</sup> für (Industrie-) Branchen mit Gebäuden max. 15 % der Gesamtausgaben (Artikel 64 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2021/1060);

<sup>6</sup> inkl. Begleitung der Vergabe, Projektkoordination und -management als Leistungen Dritter sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)

## Abschnitt 5, Kooperationen zwischen LEADER-Gebieten

Fördersatz:	80 %
Bagatellsumme in €	keine
<u>Maximalzuschüsse in €</u>	
Anbahnung, gebietsübergreifend	3.500
Anbahnung, transnational	8.000
Vorbereitung und Durchführung, Standard	50.000
Vorbereitung und Durchführung, transnational/länderübergreifend (sofern Lead-Partner in Sachsen-Anhalt ist)	70.000
Externes Projektmanagement bei Vorbereitung und Durchführung gebietsübergreifender Vorhaben	10.000
Externes Projektmanagement bei Vorbereitung und Durchführung transnationaler Vorhaben	14.000

Zuwendungs-empfänger	Fördergegenstände	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben /Fördergegenstände	Voraussetzungen und Besonderheiten
<p>1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen;</p> <p>2. natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts</p>	<p>1. Anbahnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gebietsübergreifender oder</li> <li>• transnationale Zusammenarbeit</li> </ul> <p>2. Vorbereitung und Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gebietsübergreifender oder</li> <li>• transnationaler Zusammenarbeit</li> </ul>	<p>1 Alle Anbahnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Reise- u. Seminarkosten zwecks Partnersuche und -treffen</li> <li>+ bei mind. 3 Partnern: externes Projektmanagement und Veranstaltungen zur Partnersuche</li> <li>+ vorbereitende Studien</li> </ul> <p>Für transnat. Anbahnungen zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Schulungen und Netzwerkkosten</li> <li>+ Übersetzung und Dolmetscherhonorare</li> </ul> <p>2 Alle Vorbereitungen + Durchführungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ vorbereitende Studien+Untersuchungen</li> <li>+ gemeinsame Veranstaltungen</li> <li>+ gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseite, Print ...)</li> <li>+ Seminare, Reisen zu Koop-Partnern bis 5.000 € (transnat: 7.000 €)</li> <li>+ Investitionen in bewegliche und immaterielle Güter</li> <li>+ bei mind. 3 Partnern: externes Projektmanagement</li> </ul> <p>Für transnat. Vorber./Durchführ. zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Schulungen und Netzwerkkosten</li> <li>+ Übersetzung und Dolmetscherhonorare</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Investitionen in Infrastruktur oder Produktion</li> <li>+ Reisekosten zwischen angrenzenden Regionen (Ausnahme: länderübergreifende Zusammenarbeit)</li> <li>+ Übernachtungs- und Bewirtungsausgaben für Kooperationspartner</li> <li>+ Personalkosten (außer externes Projektmanagement)</li> <li>+ Büromaterial, Mietnebenausgaben</li> <li>+ unbare Eigenleistungen</li> <li>+ Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben, die Dritte zu erfüllen haben</li> </ul> <p>Regionalmanagements sind als externes Projektmanagement <b>nicht zugelassen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anbahnungs- und Durchführungsanträge sind getrennt zu stellen</li> <li>+ Anbahnungen müssen nicht zwangsläufig von Durchführungen gefolgt werden (Begründung)</li> <li>+ Ausgaben- und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern ist ausgewogen zu gestalten (in Finanzierungsplanung zu berücksichtigen)</li> <li>+ Mit dem Antrag sind u.a. die LES, und die Beschlüsse der LAG vorzulegen</li> <li>+ Projektstart erst bei Vorliegen der Bewilligungen für ALLE Partner</li> <li>+ Offensive Öffentlichkeitsarbeit durch die Zuwendungsempfänger in Zus.arbeit mit den Regionalmanagements</li> <li>+ Unterrichtung der dvs auf Nachfrage (nach Bewilligung)</li> <li>+ Fünfseitiger Sachbericht mit dem Zahlungsantrag durch Bewilligungsempfänger oder Projektmanager vorzulegen (Zielerfüllung, Mehrwert)</li> <li>+ KEINE Teilzahlungen möglich!</li> </ul>

### 3 LISTE DER NICHT FÖRDERFÄHIGEN INVESTITIONEN

In Deutschland sind im Rahmen des GAP-Strategieplans folgende Investitionen und Ausgabenkategorien nicht förderfähig:

- + Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten
- + Erwerb von Zahlungsansprüchen
- + Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden
- + Erwerb von Tieren zu anderen Zwecke als o dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen, o der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70
- + Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als o der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen o der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 DE 546 DE • Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien
- + Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind, ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen
- + Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen
- + Abschreibungen, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- + Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- + Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen • Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten
- + Skonti
- + Kosten für Leasing, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- + Grunderwerbsteuer, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen

## RL LEADER 2023-2027 Sachsen-Anhalt, Stand 1.März 2024 nach Veröffentlichung

- + Erbabfindungen
- + Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- + Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- + Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Ausnahmen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten können von den regionalen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 5 GAP-SP-VO zugelassen werden.

Nach der Richtlinie weiterhin nicht förderfähig sind:

- a.) Vorhaben nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115; (= 70 Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen der Landwirte u.a. Verpflichteter, 71 naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen der Landwirte, 72 gebietsspezifische Benachteiligungen der Landwirte und Waldbesitzer, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen wie z.B. Naturschutz ergeben)
- b.) b) Vorhaben zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115;
- c.) c) Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Risikomanagementinstrumente);
- d.) Ausgaben für die Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach den Artikeln 73 bis 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 (bei Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, sind gemäß Artikel 77 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 die dort geltenden Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Das Management berät hierzu.